

RS OGH 1997/5/26 2Ob174/97w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1997

Norm

AußStrG §162

ABGB §21 Abs1

Rechtssatz

Ein großjähriger Noterbe ist dann pflegebefohlen, wenn er aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit alle oder einzelne seiner Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermag. Es handelt sich dabei um eine Unfähigkeit rechtlicher Art. Wurde für einen großjährigen Noterben daher ein Kurator bestellt, sind die Voraussetzungen des § 162 AußStrG nicht gegeben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 174/97w
Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 174/97w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107513

Dokumentnummer

JJR_19970526_OGH0002_0020OB00174_97W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at